

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargreihengrabstätten in Reihengrabanlagen

Belegungsvorschrift

In jeder Sargreihengrabstätte in Reihengrabanlagen kann nur ein Sarg beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann zusätzlich ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm beigesetzt werden, soweit hierdurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengrabanlagen erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Am oberen Ende der Grabstätten, die eine Mindestbreite von 110 cm und eine Mindestlänge von 220 cm aufweisen, werden nach der Beisetzung ca. 100 cm tiefe durchgehende Grabbeete mit bodendeckenden Stauden als Randbepflanzung angelegt. Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigehalten. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt. Im vorderen Bereich wird grundsätzlich Rasen angesät.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Randbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Zulässig sind nur liegende Grabmale die eine Fläche von 0,12 - 0,20 m² aufweisen bei einer Mindeststärke von 10 cm. Das Grabmal darf eine Breite zwischen 40 cm und 50 cm und eine Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm aufweisen.

Die Grabmale sind ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte.

Feldsteine sind nicht zulässig. Die provisorische Aufstellung einer Holztafel zur Namensnennung ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der Bestattung möglich. Das Provisorium sollte eine Höhe von 60 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten.